Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2021/0570

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr
Dezernat/Fachbereich/AZ

13.04.2021
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	22.04.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Maßnahmen gegen Starkregen und Dürrezeitenvorsorge
- Bürgerantrag vom 19.03.2021
- Stellungnahme der Verwaltung vom 13.04.2021

III-lb 13.04.2021
Eva Lüthen-Broens
☎ 88 38

01
- über Herrn Beigeordneten Lünenbach gez. Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Maßnahmen gegen Starkregen und Dürrezeitenvorsorge
- Bürgerantrag vom 19.03.2021
- Vorlage Nr. 2021/0570

Stellungnahme der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL)
Erstellung von Starkregenkarten für das Stadtgebiet von Leverkusen in 2019, einzusehen im Geoportal der Stadt und auf der Internetseite der TBL: Die Stadtverwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit auf die Karten zurückzugreifen um Überflutungsschwerpunkte (Gefahrenbereiche) im Stadtgebiet zu erkennen. Mit den vorliegenden Karten besteht nun die Möglichkeit, bereits bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Erschließungsgebieten oder bei Umbauten im öffentlichen Raum die Thematik Starkregen und mögliche Überflutungsbereiche zu berücksichtigen, unter anderem durch Vorgaben zur Versickerung, Einleitbegrenzungen von Niederschlagswasser beziehungsweise Schaffung von Rückhaltungsmöglichkeiten innerhalb des Bebauungsplangebietes. Zudem haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, zum Schutz ihrer Grundstücke die eventuell erforderliche Notwendigkeit der Eigenvorsorge zu überdenken.

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben im Stadtgebiet von Leverkusen die Möglichkeit, Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu belassen und einen Antrag auf Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht und auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu stellen. Das heißt bei entsprechender Voraussetzung, besteht keine generelle Überlassungspflicht, das Niederschlagswasser an den öffentlichen Kanal anzuschließen. Randbedingung: kleinere Flächen bis 50 m² können erlaubnisfrei über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden. Bei größeren Flächen wird eine zusätzliche Sachverständigenbescheinigung oder eine Genehmigung durch den Fachbereich Umwelt erforderlich. Bei der Verwendung von Sickerpflaster wird zum Beispiel die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückeigentümer zehn Jahre von der Regenwassergebühr für diese Fläche befreit.

Bei Neubebauungen wird im Zuge des Kanalhausanschlussscheinverfahrens die Berücksichtigung der DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ stärker in den Fokus gerückt.

Bei anzuschließenden Grundstücken, die größer als 800 m² sind, werden die in der DIN aufgeführte Überflutungsprüfung eingefordert. Hierdurch bedingt wird die Notwendigkeit entstehen, dass entsprechende Rückhaltungen oder Einstaumöglichkeiten auf den jeweiligen Grundstücken vorzusehen sind. Durch die Schaffung von Rückhaltevolumina

auf den privaten Flächen wird ein weiterer kleiner Baustein in Bezug auf die Starkregenvorsorge geschaffen.

Bebauungsplangebiet – ein Beispiel innerhalb des Stadtgebietes:
Im Zuge des Bebauungsgebietes „Dünnwalder Grenzweg – Wohnen“ wurde das Regenwasser der Grundstücke als auch das der öffentlichen Straßen nicht wie üblich an den Regenwasserkanal angeschlossen. Das Niederschlagswasser der Dachflächen wird auf dem jeweiligen Grundstück versickert, die Entwässerung der Straßen erfolgt über eine Vielzahl von Rigolenanlagen im öffentlichen Straßenraum. Das anfallende Niederschlagswasser im Bebauungsplangebiet wird somit insgesamt ortsnah zurückgehalten und dem Untergrund zugeführt. Letztlich wird hierdurch auch die weitergehende Kanalvorflut entlastet.

Abschließend erfolgt der Verweis auf den Beschlusskontrollbericht zum Antrag Nr. 2019/2844 der Fraktion Opladen Plus vom 04.04.19 „Regenwassermanagement“ im Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat Nr. 4 vom 19.05.2020 (siehe Anlage zur Stellungnahme). In diesem Bericht wurde die Thematik bereits aufgegriffen.

Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt

Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde/vorsorgender Bodenschutz
Die in dem Bürgerantrag aufgeführten Themenbereiche fallen nicht in die Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde. Die Untere Bodenschutzbehörde konzentriert sich im Bereich der Vorsorge unter anderem auf das Minimieren und Vermeiden von schädlichen Bodenveränderungen zur Reduzierung von möglichen Bodenschäden bei Bauvorhaben. Die Vorsorgeanforderungen sind unter anderem im Bundesbodenschutzgesetz formuliert, welches subsidiäre Anwendung findet. Grundstücksgestaltung, Grundflächenzahl, Flächenverbrauch usw. obliegt dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.

Es wird auf den Flyer zum Thema Schottergärten verwiesen (siehe Anlage zur Stellungnahme). In diesem wird die Versiegelung des Bodens und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt thematisiert. Der Flyer wird an allen Verwaltungsstellen ausgelegt und im Rahmen der Bauberatungen an die Bürgerinnen und Bürger verteilt. Zudem ist er im Internet unter folgender Verlinkung https://www.leverkusen.de/vv/forms/4/Flyer_Schottergarten_01_2021.pdf veröffentlicht (siehe Anlage zur Stellungnahme).

Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde
Die im Bürgerantrag enthaltenen Fragestellungen fallen mehrheitlich nicht in die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde. Auf die Stellungnahme der TBL wird verwiesen.

Die Untere Wasserbehörde berät zur Niederschlagswasserbeseitigung und empfiehlt auf Basis der geltenden gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes NRW (LWG NW) eine möglichst oberflächennahe und großflächige Versickerung des Niederschlagswassers. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags erteilt sie wasserrechtliche Erlaubnisse für den Bau von Versickerungsanlagen auf Grundstücken auf denen eine Flächenversickerung nicht möglich ist.
Stellungnahme des Dezernat III – Bürger, Umwelt und Soziales

Die klimatischen Veränderungen durch den menschengemachten Klimawandel werden auch Leverkusen betreffen und sind zum Teil schon durch die Hitzesommer erfahrbar geworden. Eine Bestandsaufnahme der Betroffenheit sowie eine Analyse möglicher Maßnahmen wurden im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes erarbeitet und im Juni 2020 von der Politik zur Umsetzung beschlossen (Vorlage Nr. 2020/3550) (siehe Anlage zur Stellungnahme). Das Klimaanpassungskonzept beschreibt im Kapitel „Wasserwirtschaft“ drei Maßnahmen, um eine Anpassung der Wasserwirtschaft an den Klimawandel zu erreichen:

- 4.1 Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Starkregengefahrenkarte in städtebauliche Prozesse (siehe Stellungnahme der TBL)
- 4.2 Bauliche Freihaltung von Böden mit hoher Versickerungseignung
- 4.3 Prüfung von Potenzialen zur „multifunktionalen Flächennutzung“ im Rahmen von Um- bzw. Neubaumaßnahmen

Anschließend sollen die Maßnahmen im Detail geplant und nach politischem Einzelbeschluss umgesetzt werden. Das Controllingsystem des European Climate Award (eca®) ist im November 2020 gestartet und wird die Umsetzung der Klimaanpassungsmaßnahmen durch die beteiligten Fachbereiche begleiten und evaluieren.

Zudem existieren seit 2013 die sogenannten Klimabausteine, die in Kooperation der Fachbereiche Stadtplanung und Umwelt entwickelt wurden und die städtischen Klimaschutzziele in die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne, Satzungen) integriert haben (https://www.leverkusen.de/vv/forms/14/Klimaschutz_fuer_Bauherren_Infoblatt.pdf) (siehe Anlage zur Stellungnahme). Auf den jeweiligen Standort abgestimmt werden mindestens zwei der sechs Klimabausteine in den Bebauungsplänen berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wäre der Baustein „5. Grüne Siedlung: Als Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel, zur Vergrößerung der CO_2-Senken sowie aus lufthygienischen und wasserwirtschaftlichen Gründen wird eine intensive Durchgrünung des Baugebietes (in Form von Gehölzanpflanzungen, Fassaden-/Dachbegrünungen, usw.) realisiert.“ zu nennen. Im Prozess der Global Nachhaltigen Kommune wurde dieser Aspekt mitaufgegriffen und die Überarbeitung als eine Maßnahme beschrieben. Der Beschluss zur Umsetzung des Konzeptes wird im Juni-Turnus angestrebt.

Fazit
Wie oben beschrieben, wurden mögliche Maßnahmen gegen Starkregenereignisse durch den Klimawandel identifiziert und bereits teilweise umgesetzt. Der Prozess wird weitergeführt und auch mit wissenschaftlichem Input ergänzt. Die Verwaltung schlägt vor, den Bürgerantrag aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung für erledigt zu erklären.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales in Verbindung mit Umwelt und Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL)